

Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen (Sondernutzungssatzung)

Gegenüberstellung der Sondernutzungssatzung zur 1. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung

| § | Sondernutzungssatzung vom 22.06.2006 | § | Änderung der Sondernutzungssatzung | Begründung |
|---|---|----------|--|--|
| | <p>Auf Grund der § 1 Abs. 1; §§ 3; 6; 8 Nr. 2, § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1997 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:</p> | <p>1</p> | <p>Auf Grund der § 1 Abs. 1, §§ 3, 6, 8 Nr. 2, § 44 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am ... die folgende 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Änderung</p> <p>Die Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen (Sondernutzungssatzung) vom 22. Juni 2006 wird wie</p> | <p>Gesetzesänderung Aufhebung der Gemeindeordnung Überleitung zum Kommunalverfassungsgesetz</p> <p>Antrag auf Änderung der Sondernutzungssatzung durch den Fraktionsvorsitzenden der SPD im Kultur und Sozialausschuss am 31.08.2016 sowie im Hauptausschuss am 05.09.2016</p> |

| | | | | |
|---|--|---|--|--|
| 2 | <p>(2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Wolmirstedt. Zur Sondernutzung zählen insbesondere:</p> <p>1. Die Errichtung und das Aufstellen von</p> <ul style="list-style-type: none"> -Arbeitswagen -Automaten -Auslageständen und -stücken -Baubuden -baulichen Anlagen -Bauzäunen -Containern -Einlass-, Licht- und Entlüftungsschächten -Fernsprechkäuschen - privat - -Gehwegüberfahrten / Gleisanlagen -Imbiss -Ständen -Informationsständen -Kiosken und sonstigen Verkaufsständen, Verkaufswagen -Leitungen (ober- und unterirdisch / Kreuzungen) -Markisen -Maschinen -Masten -motorsportlichen Veranstaltungen -Müllboxen -Schaukästen -Sonnenschirmen -Tischen und Stühlen | 2 | <p>folgt geändert:</p> <p>(2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Wolmirstedt. Zur Sondernutzung zählen insbesondere:</p> <p>1. Die Errichtung und das Aufstellen von</p> <ul style="list-style-type: none"> -Arbeitswagen -Automaten -Auslageständen und -stücken -Baubuden -baulichen Anlagen -Bauzäunen -Containern -Einlass-, Licht- und Entlüftungsschächten -Fernsprechkäuschen - privat - -Gehwegüberfahrten / Gleisanlagen -Imbiss -Ständen -Informationsständen -Kiosken und sonstigen Verkaufsständen, Verkaufswagen -Leitungen (ober- und unterirdisch / Kreuzungen) -Markisen -Maschinen -Masten -motorsportlichen Veranstaltungen -Müllboxen -Schaukästen -Sonnenschirmen -Tischen und Stühlen | <p>Auf Antrag des SPD Fraktionsvorsitzenden soll eine Regelung zur Wahlwerbung neu eingefügt werden.</p> |
|---|--|---|--|--|

| | | | |
|----------|---|--|--|
| <p>3</p> | <ul style="list-style-type: none"> -Tribünen / Podesten -Fahrradständern -Unterirdischen Lagern -Vitrinen -Werbeanlagen (Werbeträger, Stellschilder, Plakate usw.) -Werbeschriften -Zirkussen <p>(2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus stadt-bildpflegerischen bzw. stadtplanerischen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.08.1993 (GVBl. LSA S. 412) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> -Tribünen / Podesten -Fahrradständern -Unterirdischen Lagern -Vitrinen -Werbeanlagen (Werbeträger, Stellschilder, Plakate usw.) -Werbeschriften -Zirkussen - Wahlwerbung - Altkleidersammelboxen <p>3 (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus stadt-bildpflegerischen bzw. stadtplanerischen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.08.1993 (GVBl. LSA S. 412), §§ 48 und 49 VwVfG, zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p> <p>4 § 3a Anzeige von Wahlwerbung</p> <p>(1) Das Anbringen und Aufstellen von Wahlwerbung für die Europa-, Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen bedarf nach Anzeige die Zustimmung der Stadt Wolmirstedt.</p> <p>(2) Jede Partei darf bis zu 10 (20) Plakate (bei Doppelplakatierung) in den Ortsteilen</p> | <p>Die Aufnahme der Altkleidersammelboxen wird mit der Gebührenpflicht der 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung begründet.</p> <p>Dem Absatz 2 Nr. 1 wird „- Wahlwerbung“ und „- Altkleidersammelboxen“ hinzugefügt.</p> <p>Die §§ 48 und 49 des VwVerfG LSA wurden aufgehoben. Im Absatz 2 Satz 2 wird der Verweis auf §§ 48, 49 VwVfG „des Landes Sachsen-Anhalt“ (GVBl. LSA S. 412) gestrichen (neu §§ 48 und 49 VwVfG, zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert).</p> <p>Der § 3a „Anzeige von Wahlwerbung“ wird neu hinzugefügt.</p> |
|----------|---|--|--|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>und bis zu 20 (40) (bei Doppelplakatierung) im Stadtgebiet aufhängen. Im Übrigen richtet sich die Stadt Wolmirstedt bei der Entscheidung über den angemessenen Umfang der Wahlwerbung nach dem § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes (PartG) vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563). Grundsätzlich wird danach jeder Partei ein Sockel von fünf vom Hundert der bereitstehenden Wahlwerbestandorte (300 Lampenmasten an den jeweiligen Ortsdurchgangsstraßen) zur Verfügung gestellt. Hierbei ist zu beachten, dass die größte Partei nicht mehr als das Vierfache an Wahlwerbestandorten erhalten darf, als für die kleinste Partei bereitstehen.</p> <p>(3) Der Zeitraum für das Anbringen von Wahlwerbung politischer Parteien beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag bis spätestens 2 Wochen danach. Der Erlaubnisnehmer hat die Wahlwerbung auf eigene Kosten zu betreiben und gegen Witterungseinflüsse zu sichern sowie bei Beschädigungen unverzüglich zu entfernen.</p> <p>(4) Wahlwerbung in Plakatform ist ausschließlich an städtischen Lichtmasten bis zu einer Größe von DIN A1 und in einer Höhe von 2,50 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper gestattet. Pro Lichtmast darf jeweils nur ein Plakat oder Doppelplakat</p> | <p>Zu beachten ist das Parteiengesetz und der RdErl. des MI und MLV vom 09.01.2007 Nr. 36.2-1145 LSA zu Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt.</p> |
|--|--|---|--|

| | | | | |
|---|---|---|--|---|
| 5 | <p>§ 4 Versagung und Widerruf der Erlaubnis Die Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die benötigte Fläche nicht oder nicht weiter zur Verfügung gestellt werden kann, 2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Schutz der Straße) gefährden würde, 3. städtebauliche Gründe entgegenstehen oder 4. der Antragsteller die geforderten Sicherheiten, Vorschüsse oder Gebühren nicht leistet. | 5 | <p>(beide Plakate in derselben Höhe) angebracht werden. Das Anbringen von Wahlwerbung ist insbesondere direkt vor und hinter Fußgängerüberwegen, Kreisverkehren, Straßeneinmündungen, Lichtsignalkreuzungen, Tunnel, Brücken und ähnlichen Verkehrseinrichtungen und Bauwerken unzulässig. Näheres wird im Einzelfall durch die jeweilige Sondernutzungserlaubnis geregelt. Jede andere Form des Aufstellens von Großflächenwerbetafeln oder ähnlichen Wahlwerbbeanlagen auf öffentlichen Grünflächen bedarf ebenso der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Wolmirstedt.</p> <p>§ 4 Versagung und Widerruf der Erlaubnis Die Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die benötigte Fläche nicht oder nicht weiter zur Verfügung gestellt werden kann, 2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Schutz der Straße) gefährden würde, 3. städtebauliche Gründe entgegenstehen oder 4. der Antragsteller die geforderten Sicherheiten, Vorschüsse oder Gebühren nicht leistet, 5. der Anzeigepflichtige oder Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt. | <p>Beachte Straßenverkehrsordnung zu Sichtverhältnissen und § 10 Anlagen der Außenwerbung des Bauordnungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt</p> <p>Zu § 4 Versagung und Widerruf der Erlaubnis Nr. 5 wird neu hinzugefügt</p> |
|---|---|---|--|---|

| | | | |
|---|--|--|---|
| 6 | <p>§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedeckt werden muss, ist jede weitere Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder deren Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.</p> | <p>6 § 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedeckt werden muss, ist jede weitere Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens drei zehn Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder deren Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.</p> <p>7 Inkrafttreten Die 1. Änderung tritt nach öffentlicher Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt zum 01.01.2017 in Kraft.</p> | <p>Zu § 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert, die angegebene Frist von „mindestens drei Tage vor Beginn“ ist durch „mindestens zehn Tage vor Beginn“ zu ersetzen.</p> <p>Geltungsbereich ab Januar 2017</p> |
|---|--|--|---|

Im Auftrag
D. Illgas
Fachdienstleiter